

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lukas Reinken, Jörn Schepelmann und Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Umsetzungsstand der Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Ehrenamt“

Anfrage der Abgeordneten Lukas Reinken, Jörn Schepelmann und Eike Holsten (CDU), eingegangen am 21.05.2025 - Drs. 19/7289,
an die Staatskanzlei übersandt am 22.05.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 03.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ wurde durch Beschluss des Landtages am 30. Juni 2020 eingesetzt und hat im März 2022 ihren Abschlussbericht vorgelegt (Drs. 18/10800). Ziel war es, Handlungsmöglichkeiten zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in Niedersachsen aufzuzeigen. Der Bericht enthält eine Vielzahl konkreter Handlungsempfehlungen, die unterschiedliche gesellschaftliche, rechtliche und infrastrukturelle Aspekte des Ehrenamts betreffen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement spielen eine zentrale Rolle in unserer Gesellschaft, da sie den sozialen Zusammenhalt stärken und Gemeinschaften noch lebendiger machen. Durch ihre freiwilligen Tätigkeiten tragen ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte dazu bei, die Lebensqualität in ihren Nachbarschaften zu verbessern und soziale Probleme anzugehen. Ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement fördert zudem die persönliche Entwicklung und bereichert das Leben der Beteiligten, indem es ihnen die Möglichkeit gibt, neue Fähigkeiten zu entwickeln, Kontakte zu knüpfen und einen positiven Einfluss auf das Leben anderer Menschen auszuüben.

Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft, die auf der Vielfalt von Meinungen, Interessen und Lebensformen basiert. So vielseitig und facettenreich die Menschen in Niedersachsen sind, so unterschiedlich sind die Antworten auf gesellschaftliche Veränderungen und Herausforderungen. Umso wichtiger ist der Austausch dieser Ideen und Lösungsansätze in einem offenen und freien, demokratischen Meinungsbildungsprozess. Das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement leistet einen wichtigen Beitrag für unsere Demokratie, es schärft das Bewusstsein für gesellschaftliche Themen und fördert die Mitverantwortung für das Gemeinwesen. Es dient zudem als Brückenbauer: Menschen aus verschiedenen gesellschaftlichen Milieus und sozialen Lagen treffen aufeinander, können sich austauschen und gemeinsam an der Erreichung ihrer Ziele arbeiten. Dies fördert die Demokratie, da demokratische Meinungsbildungsprozesse erlebbar und direkt gestaltbar werden. Weiterhin wird ein gewichtiger Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs geleistet. Daher stellen die Erleichterung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Niedersachsen besonders hervorzuhebende Ziele der Landesregierung dar. Hierzu wird derzeit u. a. - aufbauend auf den Ergebnissen des Abschlussberichts der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ (Drs. 18/10800) - eine Ehrenamtsstrategie entwickelt.

1. Welche der im Abschlussbericht der Enquetekommission „Ehrenamt“ (Drs. 18/10800) formulierten Handlungsempfehlungen hat die Landesregierung bislang gegebenenfalls umgesetzt?

Die im Abschlussbericht der Enquetekommission formulierten Handlungsempfehlungen wurden sorgfältig ausgewertet, umfassend bewertet und sind vielfach bereits in die Praxis überführt worden. Nachfolgend wird der aktuelle Stand der Umsetzung differenziert nach Ressorts dargestellt, um die Vielschichtigkeit der Entwicklungen und die nachhaltige Wirkung der Maßnahmen zu verdeutlichen.

Staatskanzlei

Die Attraktivität der Ehrenamtskarte in Niedersachsen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Zahl der Vergünstigungen ist erheblich gewachsen: Während im Jahr 2022 rund 2 300 Angebote zur Verfügung standen, sind es bis Juni 2025 bereits 2 828 - ein wichtiges Zeichen für die wachsende Wertschätzung des Ehrenamts. Ein besonderes „Highlight“ ist das „Deutschlandticket Hannover Ehrenamt“, das in der Stadt und Region Hannover für nur 30,40 Euro statt 58 Euro monatlich erhältlich ist. Damit können Engagierte den öffentlichen Personennahverkehr in ganz Deutschland uneingeschränkt nutzen.

Seit Dezember 2022 können auch Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleiter/-in-Card (Juleica) die Ehrenamtskarte direkt über den FreiwilligenServer beantragen. Diese Öffnung ermöglicht es, dass auch junge Menschen von den zahlreichen Vergünstigungen profitieren und ihr Engagement zusätzlich gewürdigt wird.

Die Digitalisierung der Ehrenamtskarte wurde konsequent vorangetrieben: Seit Juli 2023 kann die Karte vollständig online beantragt werden. Im August 2024 wurde die Ehrenamtskarten-App eingeführt, die eine digitale Version der Karte mit Strichcode bereitstellt. Dies ermöglicht ein schnelles und unkompliziertes Scannen der Vergünstigungen an Kassensystemen in Supermärkten, Drogerien und weiteren Verkaufsstellen. Seit September 2024 können sich neue Vergünstigungsanbieter eigenständig über ein digitales Verfahren registrieren - eine deutliche Vereinfachung für alle Beteiligten.

Seit Juli 2023 gelten zudem besondere Regelungen für engagierte Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und der psychosozialen Notfallseelsorge: Sie erhalten die Ehrenamtskarte ohne Nachweis der Stunden oder Dauer ihres Einsatzes, sofern sie eine entsprechende Grundausbildung absolviert haben und aktiv tätig sind. Die bisherigen Anforderungen an den Umfang und die Dauer des Engagements wurden ebenfalls angepasst: Statt mindestens drei Jahren reicht nun ein Engagement von zwei Jahren aus. Diese Anpassungen spiegeln die veränderten Bedingungen im Ehrenamt wider und tragen der Tatsache Rechnung, dass viele Menschen heute flexibler und situationsbezogener aktiv sind.

Durch diese vielfältigen Maßnahmen ist die Zahl der Karteninhaberinnen und -inhaber deutlich gestiegen: Sie hat sich mehr als verdreifacht und liegt aktuell bei rund 40 000 aktiven Nutzerinnen und Nutzern.

Auch der FreiwilligenServer Niedersachsen wurde weiter verbessert: Die Stiftungsdatenbank wurde erweitert, sodass Fördermitteldaten nun in einer integrierten Datenbank zusammengeführt werden. Eine neue, übergreifende Suchfunktion ermöglicht es, gezielt nach Stiftungen und Fördermöglichkeiten zu suchen. Stiftungen können ihre Daten selbstständig aktualisieren und verfügen über ein barrierefreies Webformular zur Dateneingabe. Diese Weiterentwicklungen stärken die Transparenz und Nutzerfreundlichkeit der Plattform und tragen zur weiteren Professionalisierung des Engagements in Niedersachsen bei.

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Seit dem Jahr 2023 wird der Landesverband der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e. V. finanziell umfassender durch das Land Niedersachsen unterstützt. Zwar erfolgt das ehrenamtliche Engagement weiterhin vorrangig in den örtlichen beziehungsweise regionalen Tafeln und deren Ausgabestellen, die nicht direkt vom Land gefördert werden; dennoch profitiert auch die Gewinnung neuer Ehrenamtlicher mittelbar von dieser Unterstützung.

Im Bereich der Qualifizierung und Vernetzung wurden zentrale Themen des Abschlussberichts der Enquetekommission praxisnah aufgegriffen. Die Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V. führte am

28. November 2024 den Fachtag „forum bildung und ehrenamt 2024“ durch. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Niedersachsen e. V. organisierte im Herbst 2024 die Kampagne „Babyboomer im Ehrenamt“ inklusive eines Fachtags sowie am 7. Mai 2025 den Fachtag „Chance Ehrenamt: Junge Menschen und Babyboomer begeistern! Umsetzungsstrategien und Förderungen“. Mit diesen Formaten wurden insbesondere die Themenbereiche „junge Menschen“, „Diversität“ und „Fortbildung/Qualifizierung“ adressiert und so ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission geleistet.

Kultusministerium

Die im Abschlussbericht der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ formulierte Empfehlung, das Engagement von Schülerinnen und Schülern durch einen Vermerk ehrenamtlicher Tätigkeiten im Zeugnis zu würdigen, wird in Niedersachsen bereits erfolgreich umgesetzt. Entsprechend dem Erlass „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. d. MK vom 10.11.2023 - 36.3-83203 [SVBl. S. 671]) besteht die Möglichkeit, sowohl das ehrenamtliche Engagement innerhalb der Schule (im Zeugnis selbst, vgl. Nummer 7.2 des RdErl.) als auch außerhalb des schulischen Verantwortungsbereichs (im Beiblatt zum Zeugnis, vgl. Nummer 7.3 und Nummer 15 der Anlage zum RdErl.) - insbesondere in Abgangs- und Abschlusszeugnissen - ausdrücklich zu dokumentieren und zu würdigen. Damit leistet das Land einen wichtigen Beitrag zur Anerkennung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements bereits während der Schulzeit.

Justizministerium

Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung engagementfördernder Strukturen wurde die Konzeption für ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug im Jahr 2022 grundlegend überarbeitet. Seither steht in jeder Justizvollzugseinrichtung eine Koordinatorin oder ein Koordinator bereit, um Ehrenamtliche gezielt zu unterstützen und ihre Arbeit fachlich zu begleiten.

Das Fortbildungsangebot für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug wurde gemeinsam mit dem ambulanten Dienst der Straffälligenhilfe sowohl qualitativ als auch quantitativ ausgebaut. Jährlich finden mindestens zwei zentrale Fortbildungstagungen durch das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs statt. Ergänzend werden drei bis vier institutionsübergreifende regionale Fortbildungstagungen mit verschiedenen Schwerpunktthemen angeboten. Diese Veranstaltungen werden auf Antrag des Justizministeriums außerhalb des Anstaltsbudgets bezuschusst, beispielsweise für Catering- oder Referentenkosten.

Alle relevanten Informationen zur ehrenamtlichen Arbeit im Justizvollzug - darunter Flyer, Leitfäden und Konzepte - sind digital auf der Homepage des Landesjustizportals abrufbar. In den letzten Jahren wurde das Fortbildungs- und Austauschangebot zudem durch vermehrte Online-Veranstaltungen erweitert, um die Flexibilität und Reichweite der Angebote zu erhöhen. Zur weiteren Vernetzung und zum Austausch der Koordinatorinnen und Koordinatoren wurde ein spezieller Sharepoint eingerichtet. Damit stärkt das Land Niedersachsen die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement im Justizvollzug nachhaltig und fördert den Wissenstransfer sowie die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

Mit Blick auf die kommunalverfassungsrechtlichen Aspekte sind bereits eine Reihe von Empfehlungen der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ umgesetzt worden:

Zu dem Aspekt der besseren Vereinbarkeit von Familie und Mandat, aber auch von Beruf und Mandat ist mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) den niedersächsischen Kommunen mit der Erweiterung des § 64 NKomVG um die Absätze 3 bis 9 die Möglichkeit eröffnet worden, die Teilnahme von Abgeordneten an Sitzungen der kommunalen Gremien per Videokonferenztechnik auch außerhalb epidemischer Lagen durchzuführen. Eltern mit kleinen Kindern, Menschen mit körperlichen Einschränkungen und pflegenden Angehörigen wird die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den kommunalen Gremien dadurch erheblich erleichtert. Von der Möglichkeit der Durchführung

sogenannter hybrider Sitzungen wird nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen in den niedersächsischen Kommunen zunehmend Gebrauch gemacht.

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Mandat ist die Forderung der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ nach einer Ausweitung der Freistellung von Mandatsträgerinnen und -trägern vom Arbeitgeber mit dem Gesetz zur Änderung des NKomVG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700 ff., ber. S. 730) umgesetzt worden. Die Regelungen des § 54 NKomVG zur Freistellung kommunaler Abgeordneter wurden einerseits mit Blick auf das bestehende Behinderungsverbot durch ein Benachteiligungsverbot ergänzt. Andererseits ist der Freistellungsanspruch der Abgeordneten unter Berücksichtigung der Zunahme flexibler Arbeitszeitmodelle erweitert worden.

Darüber hinaus wurde die Forderung nach einer früheren Einsetzung der Entschädigungskommission aufgegriffen. Während die Empfehlungen der bisherigen Entschädigungskommissionen bislang durchschnittlich ca. drei Monate vor Beginn der neuen Kommunalwahlperiode veröffentlicht worden und die Entschädigungskommission dementsprechend rund drei bis vier Monate zuvor berufen wurde, hat die konstituierende Sitzung der Entschädigungskommission für die kommende Kommunalwahlperiode, die am 01.11.2026 beginnt, bereits am 02.06.2025 stattgefunden.

Zur Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen wurde dem Landtag das Ergebnis der Strukturkommission „Einsatzort Zukunft“ (Drs. 18/6167) vorgelegt. Im Rahmen der Umsetzung des Konzepts werden auch Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ erfüllt. So wurden durch die Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) am 06.11.2024 gleich mehrere Handlungsempfehlungen umgesetzt:

Für ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes sahen die entsprechenden Gesetze bereits umfangreiche Freistellungsregelungen vor. Diese wurden seit 2022 nochmals umfassend erweitert.

Betreuerinnen und Betreuer von Kinder- und Jugendfeuerwehren wird für die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen wie Zeltlagern ein Freistellungsanspruch gewährt (§ 13 Abs. 5 NBrandSchG). Damit wird ein weiterer wichtiger Beitrag zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr geleistet. In den Kinder- und insbesondere den Jugendfeuerwehren werden die Kinder und Jugendlichen an die Aufgaben des Brandschutzes herangeführt. Sie stellen einen Schwerpunkt bei der Nachwuchsgewinnung dar, ohne die die Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen zukünftig nicht möglich wäre.

Des Weiteren sieht der neue § 12 Abs. 3 Satz 6 NBrandSchG einen Freistellungsanspruch für Schülerinnen und Schüler vom Unterricht sowie für Studentinnen und Studenten von Lehrveranstaltungen, bei denen Anwesenheitspflicht besteht, während der Teilnahme an Einsätzen und Alarmübungen vor.

Für Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz wurde mit der Regelung des § 24 NBrandSchG auch für Einsätze unterhalb der Schwelle des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses eine Freistellungsmöglichkeit geschaffen.

Zudem sieht § 7 a des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes nunmehr Freistellungen für freiwillige Helferinnen und Helfer in der Wasser- und Bergrettung vor.

Mit der Änderung des § 5 Abs. 1 NBrandSchG wurde die Erstellung von Konzepten von besonderen Gefahrenlagen, die Aufstellung zentraler Landeseinheiten und die Unterstützung der Landkreise bei der Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben geschaffen. Das Land unterstützt diese Aufgaben durch die zentrale Ausschreibung und landesfinanzierte Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen.

Die Digitalisierung des Lehrgangsangebotes des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz - der zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes für die Feuerwehr und Katastrophenschutzbehörden - wird weiter vorangetrieben. Hierzu werden u. a. die digitalen Lerninhalte ausgeweitet und die Lehrgangsverwaltung stärker vernetzt werden. Gerade im Bereich der theoretischen Wissensvermittlung wird künftig unter Berücksichtigung veränderter Bedürfnisse bei den Feuerwehren verstärkt auf digitale Inhalte gesetzt werden. Mit der Einführung der digitalen Lernplattform Stud.IP für die Feuerwehrangehörigen wurde die Möglichkeit geschaffen, Aus- und

Fortbildungsangebote digital absolvieren zu können. Darüber hinaus entsteht ein ständig wachsender Wissensspeicher, auf den die Feuerwehren zugreifen können.

2. Welche dieser Empfehlungen befinden sich derzeit gegebenenfalls in der konkreten Umsetzung oder Planung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Landesregierung setzt sich in vielfältiger Weise für die Stärkung und Anerkennung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements ein. Im Haushaltsjahr 2025 werden insgesamt 69 Freiwilligenagenturen landesweit gefördert - ein deutliches Zeichen für die Wertschätzung und Unterstützung der Freiwilligenarbeit in allen Regionen, einschließlich des ländlichen Raums. Damit leistet die Landesregierung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung sozialer Teilhabe und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Darüber hinaus würdigt das Justizministerium das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug und im Ambulanten Justizsozialdienst im Rahmen einer Feierstunde am 05.12.2025. Diese öffentliche Anerkennung unterstreicht die hohe Wertschätzung, die die niedersächsische Justiz dem bürgerschaftlichen Engagement entgegenbringt.

Parallel prüft das Land die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle Ehrenamt, um die Zusammenarbeit und Vernetzung der zahlreichen Akteure im Bereich des Engagements weiter zu verbessern (siehe hierzu die Antwort zur Frage 5).

3. Welche Empfehlungen wurden von der Landesregierung bislang nicht aufgegriffen, und aus welchen Gründen wurde von einer Umsetzung abgesehen?

Die Landesregierung hat die Empfehlungen der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ sorgfältig geprüft und in seine strategischen Überlegungen aufgenommen. In zahlreichen Fällen konnten diese Empfehlungen bereits aufgegriffen und in konkrete Maßnahmen überführt werden. Die Entwicklung der Engagementlandschaft wird regelmäßig überprüft, um das Ehrenamt und bürgerschaftliche Engagement in Niedersachsen kontinuierlich weiterzuentwickeln und nachhaltig zu stärken.

In einigen Bereichen sah die Landesregierung jedoch aktuell keine hinreichende Veranlassung, weitere Umsetzungsschritte zu ergreifen, sodass dort vorerst keine Veranlassungen erfolgten:

Änderungsvorschläge zum NKomVG

Die Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ empfiehlt, eine Regelung für die Erstattung von Kosten für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen in das NKomVG aufzunehmen. Dies wird nicht für erforderlich gehalten, da die Abgeordneten bereits jetzt einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen haben. Mandatsbedingte Kosten für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sind Auslagen in diesem Sinne und daher von den Kommunen in Niedersachsen zu erstatten. In der kommunalen Praxis dürfte es insoweit keine Zweifel geben. Auch die Entschädigungskommission hat in ihren Empfehlungen 2021 unter IV. Nummer 1.7 das Thema unter der Überschrift „Auslagenersatz“ angesprochen.

Die Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ spricht sich dafür aus, dass die Kommunen, welche für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fraktionen Geld bereitstellen, diese Beträge in angemessener Weise gestalten. Hierfür regt die Kommission an, dass sich die Entschädigungskommission des Themas annimmt und nach Einwohnerzahl gestaffelte Vorschläge unterbreitet, die den Kommunen zur Orientierung dienen sollen. Diese Forderung geht jedoch über den gesetzlichen Auftrag der Entschädigungskommission hinaus, der gemäß § 55 Abs. 2 NKomVG lediglich umfasst, Empfehlungen zur Ausgestaltung und Höhe der Entschädigung von Abgeordneten zu geben.

Die Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ hat angeregt, die Abgeordneten über die in § 54 Abs. 2 Satz 7 NKomVG geregelte Möglichkeit, bis zu

fünf Tage pro Legislaturperiode Urlaub zu nehmen, um an Fortbildungen teilzunehmen, die im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen, zu informieren. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund gibt regelmäßig zu Beginn der Wahlperioden Handreichungen für die kommunalen Abgeordneten heraus, die diesbezügliche Informationen enthalten. Eine weitergehende Information über die gesetzliche Regelung wird nicht für erforderlich gehalten.

Änderungsvorschläge zum Datenschutz

Der Abschlussbericht der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ enthält unter dem Gliederungspunkt „14. Bürokratieabbau“ auf Seite 124 bzw. in der Zusammenfassung auf Seite 137 Ausführungen zur alltagstauglichen Anwendung des Datenschutzes und folgende drei konkrete Handlungsempfehlungen:

1. Ausbau von Beratungsangeboten und ein verbessertes Angebot von Informationsbroschüren und Handreichungen
 - a. Zu diesem Punkt hat sich die Landesregierung in der Unterrichtung des Landtages (Drs.19/1146 vom 13.04.2023) unter Nummer 3 c bereits positioniert.
2. Pflicht zur Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragten erst ab 20 Personen, die mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit mit personenbezogener Datenverarbeitung verbringen
 - a. Zu diesem Punkt hat sich die Landesregierung in der Unterrichtung des Landtages (Drs.19/1146 vom 13.04.2023) unter Nummer 3 b bereits positioniert.

Der Landesregierung obliegt keine Zuständigkeit zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) stellte bereits im Evaluationsbericht aus dem Oktober 2021 klar, dass sich die bestehende Personenzahlgrenze als Parameter insgesamt bewährt hat und eine Änderung des § 38 BDSG nicht vorgesehen ist.

Zu dem „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“ des BMI (Drs. 72/24 vom 09.02.2024) hat der Bundesrat in seiner 1042. Sitzung am 22.03.2024 Stellung genommen. Eine Änderung des § 38 BDSG war in der Drs. 72/24 nicht enthalten und wurde auch seitens des Bundesrates nicht gefordert. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf mit einer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates am 27.03.2024 als Drs. 20/10859 dem Bundestag übersendet. Die Drs. 72/24 ist der Diskontinuität unterfallen; es ist nicht bekannt, ob die neue Bundesregierung diesen Vorschlag bei einer Änderung des BDSG aufgreifen wird.

3. Ausdehnung des Medienprivilegs auf Vereine
 - a. Zu diesem Punkt hat sich die Landesregierung in der Unterrichtung des Landtages (Drs.19/1146 vom 13.04.2023) unter Nummer 3 a bereits positioniert.

Daneben enthält der Abschlussbericht zwei weitere Aussagen, die nicht begründet wurden und deren Hintergründe nicht bekannt sind, sodass eine Bewertung nicht möglich ist. Einerseits sollen Bußgelder an den Gewinn statt wie bisher an den Umsatz geknüpft und entsprechend bemessen werden. Zur Umsetzung dieser Empfehlung müsste Artikel 83 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geändert werden. Andererseits soll eine Klarstellung erfolgen, dass die DSGVO nicht die Daten schützt, sondern die Grundrechte. Wenn also Grundrechte nicht gefährdet sind, soll die DSGVO nach Ansicht der Kommission keine Anwendung finden. Hierzu ist in Artikel 1 Abs. 2 der DSGVO bereits klar geregelt, dass die DSGVO die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten schützt, sodass die gewünschte Klarstellung als nicht erforderlich angesehen wird.

4. Welche - gegebenenfalls zusätzlichen - Haushaltsmittel stehen für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission zur Verfügung?

Die Realisierung der Empfehlungen erfolgt überwiegend aus bereits bestehenden, zweckgebundenen Ansätzen in den Haushaltsplänen.

Nachfolgend erfolgt eine Auflistung von zusätzlichen Haushaltsmitteln, die seit 2022 zur Verfügung standen bzw. stehen:

Vereinfachung und Digitalisierung des Ehrenamts

Die Digitalisierung des Ehrenamts ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung Niedersachsen. Um das Engagement der Bürgerinnen und Bürger sichtbar zu machen und zu würdigen, wurden in den vergangenen Jahren gezielt Mittel für innovative digitale Projekte bereitgestellt. Ein Schwerpunkt lag dabei auf der Vereinfachung und Modernisierung des Antragsverfahrens der Ehrenamtskarte. Im Haushaltsjahr 2022 flossen insgesamt 59 262,30 Euro in die Digitalisierung des Antragsverfahrens. Mit dieser Investition wurde sichergestellt, dass Ehrenamtliche ihre Karte bequem online beantragen und verwalten können - ein wichtiger Schritt, um die Anerkennungskultur für bürgerschaftlich Engagierte zu stärken und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Ein weiteres zentrales Projekt ist die Stiftungsdatenbank, die in den Jahren 2022 und 2023 mit insgesamt 52 098,20 Euro unterstützt wurde. Die Stiftungsdatenbank bietet einen umfassenden Überblick über Stiftungen in Niedersachsen und fördert so die Transparenz, Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen und Engagierten. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung und Sichtbarkeit des Stiftungswesens im Land.

Im Jahr 2024 wurde die Digitalisierung der Registrierung von Vergünstigern mit 22 990,80 Euro gefördert. Die Maßnahme eröffnet die Möglichkeit, dass sich neue Vergünstigter mit ihrem Angebot eigenständig registrieren können. Zudem wird den Kommunen damit eine dezentrale Verwaltung ihrer Vergünstigter sowie der jeweiligen Vergünstigungen ermöglicht. Damit wird die Wertschätzung für das Ehrenamt gestärkt und der Zugang zu Ermäßigungen und Vorteilen deutlich erleichtert.

Ein besonders innovatives Projekt ist die Entwicklung der Ehrenamtskarten-App, die in den Jahren 2023 und 2024 mit 58 726,50 Euro unterstützt wurde. Die App bietet Ehrenamtlichen eine moderne, mobile Möglichkeit, ihre Karte digital zu verwalten, Vergünstigungen zu nutzen und sich über aktuelle Angebote zu informieren. Sie ist ein wichtiger Baustein, um das Ehrenamt attraktiver und zeitgemäß zu gestalten. Für den Betrieb und Support der Ehrenamtskarten-App wurden für den Zeitraum August bis Dezember 2024 25 244,41 Euro sowie ab dem Haushaltsjahr 2025 jährlich 47 991,64 Euro vorgesehen. Diese Mittel sichern die Funktionsfähigkeit, Weiterentwicklung und den technischen Support der App und gewährleisten so eine hohe Nutzerfreundlichkeit und Zuverlässigkeit.

Rahmenvertrag mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Bereits seit mehreren Jahren profitieren die im Landessportbund Niedersachsen e. V. organisierten Vereine und Verbände von einem Rahmenvertrag mit der GEMA, der vom Deutschen Olympischen Sportbund abgeschlossen wurde. Dieser ermöglicht es, Musik auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum ohne größeren Verwaltungsaufwand und mit den erforderlichen Lizenzen zu nutzen. Bislang galt dieser vereinfachte Zugang jedoch ausschließlich für den organisierten Sport.

Um auch anderen ehrenamtlichen Vereinen und Initiativen die Nutzung von Musik auf Veranstaltungen zu erleichtern, hat das Land Niedersachsen zum 01.11.2024 einen ergänzenden Rahmenvertrag mit der GEMA geschlossen. Zwar bleibt eine vorherige Meldung der Veranstaltung an die GEMA weiterhin erforderlich, doch wird die Abrechnung in den vertraglich geregelten Fällen deutlich vereinfacht. In vielen Fällen übernimmt das Land Niedersachsen die anfallenden Kosten und entlastet so die Vereine erheblich. Für die finanzielle Entlastung der GEMA-Gebühren für ehrenamtliche Vereine hat die Landesregierung seit 2025 jährlich 1 Million Euro in den Haushalt eingestellt und stellt damit sicher, dass das Engagement im Land auch in diesem Bereich nachhaltig unterstützt wird.

Finanzieller Ausgleich für die Betreuerinnen und Betreuer von Freizeitmaßnahmen bei der Kinder- und Jugendfeuerwehr

Das Land Niedersachsen unterstützt die Kinder- und Jugendfeuerwehren mit jährlich über 3 Millionen Euro, indem es den Kommunen die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer finanziell ausgleicht.

Förderung von Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zur Förderung von Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kooperativ von Justizvollzugseinrichtungen sowie dem Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges regional veranstaltet werden, finden jährlich Veranstaltungen statt, welche auf Antrag seitens des Justizministeriums außerhalb des Anstaltsbudgets bezuschusst werden. Zur Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit und zur Nachwuchsgewinnung wurden durch das Justizministerium zudem Mittel für Werbeartikel zur Verfügung gestellt (insgesamt jährlich bis zu 3 000 Euro).

5. Wurde eine zentrale Koordinierungsstelle für das Ehrenamt in Niedersachsen eingerichtet, wie sie auf Seite 118 des Abschlussberichts empfohlen wird?

Die Engagementförderung ist so vielfältig, dass eine Vielzahl unterschiedlichster Akteurinnen und Akteure daran beteiligt sind. Neben verschiedenen Ministerien bzw. nachgeordneten Behörden und Kommunen gibt es ein weites Spektrum an Strukturen - teils privater sowie teils öffentlich-rechtlicher Natur. Es besteht demzufolge ein hoher Koordinierungsbedarf, um Dopplungen und Konkurrenzen abzubauen und Foren für den Austausch und Dialoge anzubieten.

Auf ministerieller Ebene befassen sich aufgrund dieser Vielfältigkeit die verschiedenen Ressorts zwar inhaltlich mit unterschiedlichen Engagementförderungen. Gleichzeitig bestehen in formaler Hinsicht jedoch sehr viele Überschneidungen wie etwa bezüglich des Vereinsrechts, Satzungsrechts oder Haushaltsrechts. Die formalen Fragestellungen sind strukturell grundsätzlich gleich und sollten demnach auch überall einheitlich beantwortet werden.

Um die Zusammenarbeit zu stärken und die Engagementförderung effizient, transparent und nachhaltig zu gestalten, wird derzeit geprüft, eine zentrale Koordinierungsstelle innerhalb der Landesverwaltung einzurichten. Diese Koordinierungsstelle soll das gesamte Spektrum des Engagements abdecken - von der klassischen Vereinsarbeit auf kommunaler Ebene bis hin zu neuen, flexiblen Formen des sogenannten fluiden Engagements. Ziel ist es, die verschiedenen Akteure besser zu vernetzen, Synergien zu nutzen und eine einheitliche Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Ehrenamt zu schaffen. Die Entscheidung über die Einrichtung einer solchen Koordinierungsstelle soll noch in diesem Jahr getroffen werden.

6. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Weiterentwicklung des FreiwilligenServers zu einem digitalen Ehrenamtsportal (vgl. S. 125)?

Ein digitales Ehrenamtsportal ist eine webbasierte Plattform, die als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Möglichkeiten rund um das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement dient. Es bietet Engagierten, Interessierten und Organisationen einen niedrigschwelligen, orts- und zeitunabhängigen Zugang zu Informationen, Vernetzungsmöglichkeiten und konkreten Engagementangeboten. In seiner modernen Ausgestaltung ermöglicht ein solches Portal die digitale Vermittlung von Ehrenamtlichen, die Präsentation von Projekten, die Beratung zu Engagementformen sowie den Austausch und die Weiterbildung - und wird so zur digitalen Drehscheibe für das Engagement einer ganzen Region oder eines Landes.

Der Freiwilligenserver Niedersachsen ist schon jetzt das zentrale landesweite Portal für Informationen, Austausch und Vernetzung im ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen und freiwilligen Engagement sowie in der Selbsthilfe. Über 30 000 Vereine, Initiativen und Selbsthilfegruppen präsentieren hier ihre Angebote und laden zum Mitmachen ein. Mit speziellen Suchfunktionen können Interessierte gezielt nach regionalen oder thematischen Engagementmöglichkeiten suchen, Kontakte knüpfen und

sich über aktuelle Projekte und Termine informieren. Die Plattform ist barrierefrei gestaltet und erreicht monatlich weit über 650 000 Zugriffe - ein eindrucksvoller Beleg für ihre Relevanz und Akzeptanz in der Engagementlandschaft Niedersachsens. Der Freiwilligenserver erfüllt daher bereits heute viele Aufgaben eines Ehrenamtsportals.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, den Freiwilligenserver konsequent zu einem modernen digitalen Ehrenamtsportal weiterzuentwickeln. Dabei orientiert sie sich an den Bedürfnissen einer sich wandelnden Gesellschaft, in der Engagement zunehmend spontan, projektbezogen und digital erfolgt. Die Weiterentwicklung umfasst insbesondere die Integration zusätzlicher digitaler Services und die stärkere Vernetzung von Engagierten und Organisationen, um den Zugang zu Informationen und Engagementangeboten noch flexibler und mobiler zu gestalten.

7. Plant die Landesregierung, die vorgeschlagene Engagement-App zur Vermittlung von Ehrenamtsangeboten umzusetzen (vgl. S. 110)?

Die Landesregierung ist bestrebt, die Vermittlung von Ehrenamtsangeboten durch digitale und innovative Wege weiter zu verbessern. Insbesondere digitale Plattformen und mobile Anwendungen können einen wichtigen Beitrag leisten, um Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und die Vernetzung zwischen Engagierten und Organisationen zu erleichtern. Ziel ist es, eine möglichst große Reichweite und Nutzerfreundlichkeit zu gewährleisten, ohne parallele Strukturen aufzubauen oder Ressourcen zu verzetteln.

Die Landesregierung verfolgt daher einen integrierten Ansatz, bei dem die bereits bestehenden und bewährten digitalen Angebote wie der Freiwilligenserver Niedersachsen konsequent gestärkt und weiterentwickelt werden. Der Freiwilligenserver fungiert wie dargestellt als zentrale digitale Anlaufstelle für das Ehrenamt im Land und bietet bereits heute vielfältige Möglichkeiten zur Information, Beratung und Vermittlung von Engagementmöglichkeiten. Er ist bei Engagierten und Organisationen sehr gut bekannt und bietet eine stabile, nutzerfreundliche Plattform für alle Fragen rund um das Ehrenamt. Im Rahmen des zukünftigen Weiterentwicklungsprozesses ist auch die Veröffentlichung einer App-Version denkbar.

Zusätzlich wurde bereits eine App für die digitale Ehrenamtskarte eingeführt, die Engagierten zahlreiche praktische Funktionen bietet und die Anerkennung des Ehrenamts weiter stärkt.

Für Vereine bestehen bereits verschiedene Möglichkeiten unterschiedlicher Anbieter, eine Vereins-App einzuführen. Es handelt sich dabei um eine personalisierte App speziell für den Verein. Interessierte, Mitglieder, Übungsleiterinnen und -leiter sowie Verantwortliche können über eine solche App in Echtzeit über Neuigkeiten, Veranstaltungstermine und Ergebnisse informiert werden. Je nach Anbieter besteht die direkte Möglichkeit der Interaktion mit Beiträgen und die Möglichkeit eines Chats mit anderen Mitgliedern. Zudem besteht die Möglichkeit, Werbung zu schalten. Die Kosten variieren je nach Anbieter. Eine landeseigene Vereins-App ist aufgrund des mittlerweile vorhandenen privatwirtschaftlichen Angebotes nicht in Planung.

8. Wurden die vorgeschlagenen Ergänzungen zum Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger, insbesondere im Hinblick auf Vermögenshaftpflicht und Veranstalterhaftpflicht, in den Rahmenvertrag mit der VGH aufgenommen (vgl. S. 104)?

Um das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement wirksam abzusichern und Risiken für ehrenamtliche Vorstände zu minimieren, wurde der bestehende Rahmenvertrag mit der VGH in der Zeit von Mai 2023 bis Mai 2024 sowohl um eine Pkw-Einsatzversicherung, als auch von August 2023 bis August 2024 um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für ehrenamtlich Tätige in Vereinsvorständen erweitert. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel konnten die Erweiterungen zunächst nur befristet für ein Jahr umgesetzt werden.

9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang gegebenenfalls zur curricularen Verankerung des Ehrenamts an Schulen getroffen (vgl. S. 138)?

Die curriculare Einbindung des Ehrenamts ist bereits in mehreren Kerncurricula vorhanden. In den nachfolgenden Lehrplänen wird das Thema „Ehrenamt“ explizit aufgegriffen und thematisiert.

<p><u>Kerncurriculum Grundschule Sachunterricht:</u></p> <p>Am Ende des 4. Schuljahrgangs lernen die Schülerinnen und Schüler im Themenkomplex „Konsum und Arbeit“ die Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen der Arbeit (Dienstleistung, Produktion, Ehrenamt, Hausarbeit etc.) kennen.</p>
<p><u>Kerncurriculum Politik Hauptschule, Realschule bzw. Oberschule:</u></p> <p>Beteiligung mit dem Ehrenamt Schuljahrgänge 7/8 unter dem Stichwort „Ehrenamtliche Tätigkeit ergänzt die Berufstätigkeit.“:</p> <p>Schülerinnen und Schüler finden und charakterisieren Beispiele ehrenamtlicher Tätigkeit und anderer Formen von Arbeit.</p> <p>Schülerinnen und Schüler bewerten die Bedeutung und die Möglichkeiten ehrenamtlicher Arbeit und anderer Formen von Arbeit.</p>
<p><u>Kerncurriculum Gymnasium evangelische Religion Sekundarbereich I:</u></p> <p>Wofür schlägt mein Herz? Ehrenamt, Engagement, Jugendarbeit.</p>
<p><u>Kerncurriculum Gymnasium katholische Religion Sekundarbereich I:</u></p> <p>Verantwortlich handeln: Protest, Mut und Zivilcourage; Ehrenamt und Gemeinwohl.</p>
<p><u>Kerncurriculum Sport Sekundarbereich I (schulformübergreifend):</u></p> <p>Wahlpflichtbereich: Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten Voraussetzungen für eine später berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Sport.</p>
<p><u>Kerncurriculum Sport gymnasiale Oberstufe:</u></p> <p>Der Sportunterricht leistet einen einzigartigen und unverzichtbaren Beitrag zur Erfüllung des ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. (...) Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulsport bieten den Schülerinnen und Schülern durch die Zusammenarbeit mit Vereinen und anderen Sportanbietern die besondere Möglichkeit, weitere Lernerfahrungen zu sammeln und ihre Persönlichkeitsentwicklung durch eine zunehmende Übernahme von Verantwortung auszubilden. Damit werden Bereitschaften für gesellschaftliche Aufgaben wie die Übernahme eines Ehrenamtes, von Freiwilligendiensten oder der Ausübung einer Übungsleitertätigkeit geschaffen.</p>

Darüber hinaus befinden sich curriculare Vorgaben für den ab dem Schuljahr 2026/2027 geplanten christlichen Religionsunterricht in Vorbereitung, die an verschiedenen Stellen einen Bezug zum Ehrenamt herstellen können.

Des Weiteren ist eine Weiterentwicklung der Kerncurricula für den Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer im Sekundarbereich I in Planung. Auch hier können Bezüge zum Ehrenamt aufgenommen werden.

10. Wurden Schritte unternommen, die Digitalisierung des Ehrenamts durch gezielte Fortbildungsangebote oder Infrastrukturmaßnahmen zu fördern (vgl. S. 86)?

Die Landesregierung erkennt in der Digitalisierung den zentralen Treiber für die Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements. Die Digitalisierung

stellt für Vereine und gemeinnützige Organisationen eine zentrale Zukunftsaufgabe dar. Sie ermöglicht nicht nur effizientere Abläufe, sondern schafft auch neue Möglichkeiten der Kommunikation, Mitgliedergewinnung und Vernetzung.

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, technologischer und demografischer Veränderungen bedarf es möglichst niedrighschwellige Maßnahmen, um Vereine und gemeinnützige Organisationen gezielt bei der digitalen Transformation zu unterstützen.

Mit speziellen Förderprogrammen wie dem „Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen“ werden Investitionen in Hard- und Software, digitale Plattformen sowie IT-Sicherheitsmaßnahmen finanziell unterstützt. Vereine können so moderne Mitgliederverwaltungssysteme einführen, digitale Kommunikationskanäle etablieren oder ihre Präsenz in den sozialen Medien stärken.

Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Stärkung digitaler Kompetenzen von ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten. Die Freiwilligenakademie Niedersachsen bietet ein flächendeckendes Fortbildungs- und Beratungsangebot für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte an. Besonders hervorzuheben ist die Förderung von digitalen Fortbildungen, die es Ehrenamtlichen ermöglichen, digitale Werkzeuge sicher und effektiv zu nutzen - sei es zur internen Kommunikation, zur Mitgliederverwaltung oder zur Öffentlichkeitsarbeit. Die Angebote der Freiwilligenakademie Niedersachsen, die sowohl Präsenz- als auch Online-Formate umfassen, leisten hier einen wertvollen Beitrag und ermöglichen eine flexible Teilnahme für Engagierte in ganz Niedersachsen. Die bestehenden Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote sollen auch zukünftig kontinuierlich ausgebaut und speziell auf die Bedarfe ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierter zugeschnitten werden.

11. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit Veröffentlichung des Berichts zur Förderung fluiden Engagements und projektbasierten Ehrenamts ergriffen (vgl. S. 120)?

Derzeit prüft die Landesregierung im Rahmen der Erarbeitung der Ehrenamtsstrategie die Einführung einer Möglichkeit zur Unterstützung durch Kleinstförderungen. Gefördert werden könnten Maßnahmen, die sich durch bürgerschaftliches Engagement auszeichnen, wobei natürliche und juristische Personen einen Antrag stellen können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

12. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls getroffen, um die im Bericht benannten Herausforderungen und Regelungslücken im Gemeinnützigkeitsrecht anzugehen (vgl. S. 137)?

Das Gemeinnützigkeitsrecht stellt gemeinnützige Organisationen und Vereine vor hohe Anforderungen. Es verpflichtet sie zu einer ausschließlichen, unmittelbaren und selbstlosen Zweckverwirklichung.

Die kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind von zentraler Bedeutung, um die finanziellen Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement zu verbessern. Die Gesetzgebungskompetenz liegt hierbei beim Bund. Das Land kann seine Vorstellungen auf verschiedenen Wegen, insbesondere über den Bundesrat, in den Gesetzgebungsprozess einbringen und so an der Rechtsausgestaltung mitwirken.

Die Landesregierung hat sich auf Bundesebene im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz) dafür eingesetzt, zu prüfen, ob die Einführung eines abgestuften Sanktionensystems sinnvoll wäre, um den rechtlichen Rahmen für gemeinnützige Körperschaften noch rechtssicherer und transparenter zu gestalten.

Nach bislang geltendem Recht droht gemeinnützigen Körperschaften grundsätzlich auch bei geringfügigen Verstößen gegen das Gemeinnützigkeitsrecht der Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus. Finanzverwaltung und Rechtsprechung lassen Ausnahmen zu, wenn der Verlust unverhältnismäßig

wäre. Geringfügige Verstöße rechtfertigen daher schon bisher nicht den Entzug der Gemeinnützigkeit (Bagatellvorbehalt).

Ziel ist es, dass nur schwerwiegende und fortgesetzte Verstöße zum Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus führen. Kleinere Verstöße, wie etwa die geringfügige Fehlverwendung von Mitteln, sollen künftig lediglich eine Sanktionszahlung nach sich ziehen. Ein solcher Sanktionsrahmen würde es der Finanzverwaltung ermöglichen, im Einzelfall angemessen und transparent zu reagieren. Diese Differenzierung würde den gemeinnützigen Organisationen die Angst vor potenziell fatalen Fehlern nehmen und die ehrenamtlich tätigen Verantwortungsträgerinnen und -träger erheblich entlasten.

Darüber hinaus wurde eine Prüfbitte an den Bund gerichtet, ob eine sogenannte Business Judgment Rule auch im Gemeinnützigkeitsrecht eingeführt werden kann. Damit sollen ehrenamtliche Vorstände vor Haftung geschützt werden, sofern sie Entscheidungen auf der Grundlage angemessener Informationen und im Interesse der Organisation treffen. Vorgesehen ist zudem eine regelmäßige Überprüfung der Besteuerungsgrenzen und Freibeträge, um die finanziellen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern und die Arbeit gemeinnütziger Organisationen zu erleichtern.

13. Plant die Landesregierung eine regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission, und wenn ja, in welcher Form und mit welchem Zeitrahmen?

Eine zentrale Forderung der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ ist die Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle innerhalb der Landesverwaltung.

Mit der Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle wird eine dauerhafte Bündelung übergreifender Themen im Bereich des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements angestrebt. Ziel ist eine nicht nur punktuelle, sondern kontinuierliche Begleitung und Evaluation der Entwicklungen des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements in Niedersachsen.

Ein zentraler Arbeitsschwerpunkt liegt auf dem kontinuierlichen Monitoring der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“. Ziel ist es, neue Impulse aufzunehmen und die geplante Ehrenamtsstrategie kontinuierlich weiterzuentwickeln, ohne dabei zusätzliche bürokratische Hürden zu schaffen. Die Landesregierung legt Wert darauf, dass die Evaluierung praxisorientiert und effizient erfolgt.

14. Gibt es innerhalb der Landesregierung eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe oder Koordinationseinheit zur Umsetzung des Abschlussberichts der Enquetekommission?

Um die Forderung der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ zur Erstellung einer niedersächsischen Ehrenamtsstrategie systematisch und effektiv umzusetzen, wurde im Juni 2024 eine Projektgruppe im MI eingerichtet.

Die Projektgruppe agiert als zentrale Koordinierungseinheit und stellt sicher, dass alle relevanten Ressorts der Landesregierung in die Strategieentwicklung eingebunden werden. Dazu erfolgte zunächst eine gezielte Abfrage auf Arbeitsebene bei den betroffenen Ministerien und Behörden. Die jeweiligen Häuser wurden gebeten, die Empfehlungen der Enquetekommission inhaltlich und fachlich zu bewerten, praktische Umsetzungsmöglichkeiten darzustellen sowie bereits seit 2022 realisierte oder geplante Maßnahmen mitzuteilen.

Auf Grundlage dieser Rückmeldungen wurde ein umfassender, ressortübergreifender Entwurf einer niedersächsischen Ehrenamtsstrategie erarbeitet. Dieser Entwurf bündelt die fachliche Expertise und Erfahrungen der verschiedenen Ressorts und sichert eine breite Legitimierung sowie eine praxisnahe Ausgestaltung der Strategie. Es ist beabsichtigt, diese Strategie in diesem Jahr zu veröffentlichen.

15. Wurde die Möglichkeit geprüft, ehrenamtliches Engagement - wie empfohlen - bei Ausbildungszeiten im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz anzurechnen (vgl. S. 110)?

Die Einbindung und Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Ausbildungsprozesse ist ein wichtiger Schritt, um das Engagement zu würdigen und die Attraktivität des Ehrenamts weiter zu stärken. Aktuell werden verschiedene Modelle und rechtliche Rahmenbedingungen analysiert, um eine praktikable und faire Lösung zu entwickeln.

Im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen im Feuerwehrdienst können auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu) auf die Verkürzung der Qualifikation für den Abschluss der Laufbahnqualifikation für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 angerechnet werden. Im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der APVO-Feu wird der Aspekt der Anerkennung ehrenamtlich erworbener Qualifikationen mit betrachtet werden.

Sofern ehrenamtliche Tätigkeiten im Rettungsdienst als Rettungssanitäter erbracht werden, können diese im Rahmen der Ausbildung zum Notfallsanitäter anerkannt werden.

16. Welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls zur Reduzierung bürokratischer Hürden für ehrenamtliche Organisationen ergriffen (vgl. S. 90)?

Ehrenamtliche Organisationen leisten einen unverzichtbaren Beitrag für das Gemeinwesen. Damit sie sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können, ist die Reduzierung bürokratischer Hürden ein zentrales Anliegen. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Verwaltung ehrenamtlicher Tätigkeiten zu vereinfachen und die Belastung durch unnötige Bürokratie zu minimieren.

Um ehrenamtlich Engagierten den Zugang zu relevanten Informationen zu erleichtern, wurden zahlreiche Materialien digitalisiert und zentral auf den jeweiligen Landesportalen bereitgestellt. Beispielsweise finden sich im Justizvollzug alle notwendigen Informationen - wie Flyer, Leitfäden und Konzepte - in digitaler Form auf der Homepage des Landesjustizportals. Diese Maßnahme ermöglicht einen schnellen und unkomplizierten Zugriff auf aktuelle Vorgaben und erleichtert zugleich die Einarbeitung neuer Ehrenamtlicher.

Um die Verwaltung ehrenamtlicher Organisationen weiter zu erleichtern, wurden spezialisierte Softwarelösungen entwickelt und bereitgestellt. Ein Beispiel hierfür ist das Feuerwehrverwaltungsprogramm „FeuerON“, das den Feuerwehren zur Verfügung gestellt wird. Dieses Programm unterstützt die Abwicklung administrativer Aufgaben, das Berichtswesen sowie statistische Auswertungen. Die erhobenen Daten werden automatisch für statistische Zwecke auf der jeweils nächsthöheren Ebene aggregiert, sodass keine zusätzliche Datenerfassung erforderlich ist. Diese Maßnahme trägt dazu bei, die Arbeitsbelastung der Ehrenamtlichen zu verringern und die Effizienz der Verwaltung zu steigern.

In der Vorbemerkung werden weitere Ansätze zur Entbürokratisierung genannt. Dazu zählen u. a. die Vereinfachung von Antragsverfahren, die Harmonisierung von Vorschriften sowie die Förderung von Kooperationen zwischen verschiedenen Organisationen. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement so zu gestalten, dass sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich engagieren können, ohne dabei durch übermäßige bürokratische Anforderungen abgeschreckt zu werden.

17. Welche konkreten Fortschritte wurden gegebenenfalls bei der empfohlenen Vereinfachung von Förderverfahren erzielt (vgl. Kapitel „Finanzen und Förderungen“)?

Einige wesentliche Empfehlungen aus dem Bericht der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ aus der 18. Wahlperiode finden sich inhaltlich an verschiedenen Stellen des Koalitionsvertrags für Niedersachsen für die Jahre 2022 bis 2027 „Sicher in Zeiten des Wandels“ wieder. Der Koalitionsvertrag sieht u. a. eine Vereinfachung der Förderpro-

gramme des Landes für Kommunen, Verbände und Vereine vor. Dem folgend hat die Landesregierung am 17.10.2023 die Einrichtung eines interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme beschlossen. Ziel des unter Federführung des MI eingesetzten IMAK war es, Handlungsempfehlungen für die Vereinfachung und die Vereinheitlichung von Förderprogrammen auf der Grundlage der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vorzuschlagen. Dem liegt das übergeordnete Interesse der Landesregierung zugrunde, die Kommunen, Vereine, Verbände und Wirtschaftsunternehmen - auch mithilfe digitaler Möglichkeiten - zu entlasten.

Basierend auf den Handlungsempfehlungen des IMAK wurden innerhalb der Landesregierung konkrete Umsetzungsvorschläge erarbeitet und in ihrer Jahresauftaktklausur am 20./21.01.2025 von der Landesregierung beschlossen. Mit ihren Beschlüssen hat die Landesregierung den Weg für eine schnellstmögliche Umsetzung der ermittelten Potenziale geebnet. Die Ergebnisse des IMAK haben das Potenzial, konkret zur Verwaltungsvereinfachung und damit zu Kosteneinsparungen beizutragen.

Die Landesregierung hat zunächst beschlossen, die ermittelten Änderungspotenziale an den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO umzusetzen. Erforderlich sind insbesondere Erhöhungen bestehender Bagatellgrenzen, Konkretisierungen bestehender Handlungsspielräume sowie die Beseitigung unverhältnismäßiger Verwaltungslasten im Förderverfahren. Insgesamt sollen zuwendungsrechtliche Verfahren für die mittelgebenden sowie für die mittelempfangenden Stellen vereinfacht werden. Die Umsetzung der in den Abschlussberichten dargestellten Potenziale soll noch in diesem Jahr in einem gebündelten Rechtsakt erfolgen.

Mit der Umsetzung dieser Anpassungen werden echte Vereinfachungen für verschiedenste zuwendungsrechtliche Akteure erreicht. Dazu bedarf es jedoch auch eines koordinierten Ansatzes bereits bei der Konzeption von Förderrichtlinien. Daher hat die Landesregierung beschlossen, eine „Zentrale Stelle Förderwesen“ einzurichten. Diese Stelle soll die übergreifende Koordinierung der Vereinfachung und Vereinheitlichung von Förderverfahren des Landes sowie die übergreifende Koordinierung der Digitalisierung der Förderverfahren übernehmen.

Eine vorgeschaltete Abfrage aller Förderprogramme der Ressorts mit einem (auch) kommunalen Empfängerkreis hat gezeigt, dass beim Thema Digitalisierung noch deutlicher Handlungsbedarf besteht. Deshalb hat die Landesregierung in ihrem Beschluss den Weg für eine vorrangig digitale Abwicklung von Zuwendungsverfahren bereitet. Hierzu haben der IMAK und seine Strukturen ganz konkrete Anforderungen für die Aufgaben der „Zentralen Stelle Förderwesen“ erarbeitet und in den Abschlussberichten festgehalten, die es für eine gelingende Digitalisierung der Förderlandschaft zu erfüllen gilt.

Zudem hat die Landesregierung die Ausrichtung von Förderverfahren, die sich nur an Kommunen richten, auf eine grundsätzlich pauschalierte bzw. budgetierte Form der Förderung festgelegt. Hierzu hat die Landesregierung kürzlich den Entwurf eines „Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes“, das mit einem einheitlichen Verfahrensrecht den entsprechenden Rechtsrahmen bietet, zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Auf Basis dieses Gesetzes sollen die Förderressorts künftig Förderungen, die sich ausschließlich an Kommunen richten, grundsätzlich als Pauschalen oder Budgets ausgereichen. Die parlamentarischen Beratungen sollen nach der Sommerpause 2025 beginnen.

Letztlich hat die Landesregierung beschlossen, im Jahr 2028 eine Evaluation der beschlossenen Maßnahmen - insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit der „Zentralen Stelle Förderwesen“ - durchzuführen.

(Verteilt am 08.07.2025)